

dern das auch gleichsam in seinem Rücken eine «höchst riskante Umstrukturierung der Grundlagen des Rechts» bewirkt hat, «nämlich die Umstellung auf in der Gesellschaft selbst entscheidbares, strukturell variables Recht.»¹³

Man wird daher jeweils genauer fragen müssen, was in protestantischer Perspektive am Naturrechtsdenken kritisiert wird, und wie evangelische Theologie¹⁴ mit dem Problem umgeht, um das es dabei geht. Und weil es beim Thema Naturrecht offenkundig nicht nur um ein Problem geht, sondern im Naturrechtsdenken der Antike (Stoa), des Mittelalters (Thomas v. Aquin), der Neuzeit (S. v. Pufendorf) und der Gegenwart (J. Messner) durchaus verschiedene Probleme im Zentrum stehen, richtet sich die protestantische Kritik am Naturrecht keineswegs immer gegen dasselbe und wird darunter auch nicht immer nur ein und dasselbe Problem verstanden und verhandelt. Das kann im Folgenden nicht in ganzer historischer Breite aufgearbeitet werden.¹⁵ Ich beschränke mich vielmehr auf einige Grundzüge der gegenwärtig neu auflebenden Debatte.

II. Katholisches Naturrechtsdenken der Gegenwart

Auf katholischer Seite fügt sich die gezielte Erinnerung an das Naturrecht nahtlos in das seit längerem angesagte Programm ein, die angeblichen Konfusionen, Relativismen und Positivismen der Postmoderne philosophisch und theologisch zu korrigieren. Das wird im deutschsprachigen Raum auf drei verschiedenen Wegen versucht.

13 *N. Luhmann*, Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft (1970), in: Ders., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Frankfurt a. M. 1981, 113-153, 122.

14 In diesem Text werden «protestantisch» und «evangelisch» austauschbar gebraucht.

15 Vgl. *S. Breuer*, Sozialgeschichte des Naturrechts, Opladen 1983; *G. Hartung*, Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der Obligatio vom 17. bis 20. Jahrhundert, Freiburg ²1999.

1. Die substanzontologische Denkweise

Zum einen geht man auf die theologischen Rechtstraditionen einer in Kategorien der Schöpfungsordnung denkenden Vormoderne zurück, indem man das klassische theologische Naturrechtsdenken zu aktualisieren sucht.¹⁶ Dieses verstand mit Thomas von Aquin Naturrecht als Vernunftrecht, nämlich als dasjenige Recht, an dem der Mensch als *imago dei* partizipiert, weil er qua Vernunftwesen als einziges unter allen Lebewesen an der *lex aeterna* Gottes Anteil hat.¹⁷ Die *lex aeterna* (das ewige Sittengesetz) manifestiert sich in der *lex naturalis* (dem allgemeingültigen Naturgesetz), und nur insofern die *leges humanae* (das positive Recht) damit übereinstimmen, können sie Geltung beanspruchen. Der Mensch ist dieser Sicht zufolge also nicht nur Recht setzendes Wesen, ihm ist aber auch nicht nur Recht (vor)gesetzt, sondern er partizipiert – unter Wahrung der Differenz zwischen Schöpfer und Geschöpf – als Vernunftwesen am ewigen Gottesrecht, und eben das konstituiert das für alle Menschen verbindliche Naturrecht. Man kann das die klassische *substanzontologische Denkweise* in der katholischen Naturrechtstradition nennen.

2. Die erfahrungsontologische Denkweise

Davon zu unterscheiden ist die *erfahrungsontologische Denkweise*. Diese bemüht sich, die schöpfungstheologische *imago Dei*-Tradition im Licht der Umstellung vom Natur- auf das Vernunftrecht in der

16 Vgl. H. Dreier, Rez. R. Weiler (Hrsg.), Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas, ThLZ (Theologische Literaturzeitung) 132, 2007, 719-722.

17 S.Th. I-II q.91 a.2: «lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in rationali creatura». Vgl. E. Wolf, Zur Frage des Naturrechts bei Thomas von Aquin und bei Luther, in: Ders., Peregrinatio. Studien zur reformatorischen Theologie und zum Kirchenproblem, München 1954, 183-213; J. Goyette, St. Thomas Aquinas and the Natural Law Tradition. Contemporary Perspectives, Washington, D.C. 2004; J. Porter, Nature as Reason. A Thomistic Theory of the Natural Law, Grand Rapids, Mich. 2005.